



## Bekanntmachung

**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:  
26. Februar 2022**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2021**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 10. Februar 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 beschlossen:

#### **Artikel 1 Anregungen und Beschwerden**

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser prüft die Anregungen und Beschwerden und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ibbenbüren fallen, sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 1 zuständigen Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **2. Änderungssatzung vom 16. Februar 2022 zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16. Februar 2022

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Schrameyer